

# DR. PRENGEL, HIERONIMI & COLL

## Rechtsanwälte

RECHTSANWÄLTE DR. PRENGEL, HIERONIMI & COLL • ROONSTRASSE 6 • 56068 KOBLENZ

Landgericht 27. Zivilkammer  
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

Koblenz, 12.07.2006  
hi/ru/ve

### KLAGE

des Herrn Stefan Jerzy Zweig, A-1170 Wien Österreich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. G. Pregel, H.H. Hieronimi,  
B. Krautkrämer, Roonstraße 6, 56068 Koblenz

gegen

1. Dr. Hans-Joachim Schädlich, 10707 Berlin-Wilmersdorf

2. Rowohlt-Verlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Fest,  
Hamburger Straße 17, 21465 Reinbek

- Beklagte zu 1) u. 2) -

Prozessbevollmächtigte: RAe Groth, Dr. Diedrich, Neuer Wall  
72, 20354 Hamburg

wegen: urheberrechtlicher und presserechtlicher Unterlassung und immateriellen  
Schadensersatzes

vorläufiger Streitwert: ----,-- EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt,

1. beim Vertrieb des Buches "Anders" (ISBN 3498063545) die in der Anlage I zu diesem Schriftsatz markierten Passagen (lfde. Nr. I bis 27) zu unterlassen;
2. die auf Seite 92 unten des vorgenannten Romans wiedergegebene Behauptung zu unterlassen: "Wahrscheinlich kann Jerzy Zweig seine wahre Geschichte nicht gelten lassen: dass er lebt, weil statt seiner der Zigeunerjunge Willi Blum ins Gas geschickt wurde";
3. dem Kläger zu Händen des Unterzeichners darüber Auskunft zu erteilen, wie viele Exemplare des vorgenannten Romans zu welchem Preis seit seinem Erscheinen ausgeliefert worden sind, wobei sich die Auskunftsverpflichtung auch auf die an den Beklagten zu 1) gezahlten Honorare zu erstrecken hat, sowie an den Kläger eine nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmende Nutzungsentschädigung zu zahlen nebst gesetzlichen Zinsen seit dem 30.10.2005;

4. an den Kläger zum Ausgleich des durch die Verbreitung des in Ziff. 1) genannten Buches entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe nicht unter ----,- EUR liegen soll und welcher im übrigen in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2005.

## **Gründe:**

### I.

Gegenstand der Klage sind urheberrechtliche und presserechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Klägers gegen Hans-Joachim Schädlich als Autor des Romans "Anders" und gegen die Rowohlt-Verlag GmbH und ihren Geschäftsführer.

Durch die Veröffentlichung des Buches sind die Urheberrechte und insbesondere das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt worden. Hierfür haften der Verlag und der Autor als Gesamtschuldner.

### II.

#### Zur Person des Klägers:

Die jüdische Familie des Krakauer Rechtsanwaltes Dr. Zacharias Zweig war seit 1941 nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Kurz nach der Geburt des Klägers im Jahre 1941 wurde Dr. Zweig gezwungen, Krakau zusammen mit der Familie, seiner Frau Helena, seiner 9-jährigen Tochter Sylwja und seinem einen Monat alten Sohn, dem Kläger zu verlassen. Zunächst hielt sich die Familie im Krakauer Ghetto auf. Von dort wurde sie in das Konzentrationslager Biezanow transportiert. Nach dessen Liquidierung gelangte die Familie in das Konzentrationslager Skarzysko-Kamienna. Dort wurde die Familie getrennt. Dr. Zweig wurde zusammen mit dem Kläger in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht. Die Mutter und die Schwester des Klägers wurden in das KZ Auschwitz deportiert, wo sie in der Gaskammer ermordet worden sind. Der Kläger konnte dank der außerordentlichen Fürsorge seines Vaters und der Mithilfe politischer Häftlinge, allen voran Willi Bleicher und Robert Siewert, in Buchenwald überleben. Nach der Befreiung des KZ Buchenwald am 11. April 1944 ging Dr. Zweig mit seinem Sohn zunächst nach Krakau zurück, weiter nach Frankreich und 1949 schließlich nach Israel.

In der DDR war 1958 der Roman von Bruno Apitz "Nackt unter Wölfen" erschienen, welcher das Schicksal und die Rettung des Klägers im KZ Buchenwald mit einigen romanhaften Veränderungen dargestellt hat. Das Buch erfuhr in der DDR eine Millionenaufgabe, es ist in mehr als zwei Dutzend Sprachen übersetzt worden. Der Roman ist außerdem als Kinderbuch veröffentlicht und unter dem gleichen Titel in der DDR verfilmt worden.

Der Kläger hat von der Existenz des Romans und seiner Verfilmung erst im Jahre 1964 Kenntnis erlangt, nachdem DDR-Journalisten ihn als "Kind von Buchenwald" ausfindig gemacht und in die DDR eingeladen hatten. In der DDR hat der Kläger eine Ausbildung zum Kameramann erfahren und diesen Beruf beim DDR-Fernsehen drei Jahre lang ausgeübt. 1972 hat der Kläger die DDR verlassen, ist mit Ehefrau und dem ersten Sohn nach Wien verzogen und hat dort eine Stelle als Kameramann beim ORF angetreten.

Im Jahre 1961 hatte der Vater des Klägers Dr. Zacharias Zweig für die Dokumentationsstelle des Staates Israel "Yad Vashem" eine schriftliche Zeugenaussage betr. sein Verfolgungsschicksal verfasst. Herr Dr. Zweig hatte kurz vor seinem Tod im Jahre 1972 den Kläger gebeten, diese Niederschrift der Öffentlichkeit zugänglich zu ma-

chen. Das ist im Jahre 1987 durch das vom Kläger herausgegebene Buch mit dem Titel "Mein Vater, was machst Du hier „ Zwischen Buchenwald und Auschwitz; der Bericht des Zacharias Zweig“ (Dipa-Verlag GmbH, Frankfurt) geschehen.

Nach der Befreiung aus dem KZ Buchenwald war der Kläger lange Zeit krank und musste jahrelang in Sanatorien und in Krankenhäusern behandelt werden.

Im Entschädigungsverfahren nach dem BEG sind nach einer umfassenden medizinischen Begutachtung beim Kläger folgende Leiden als verfolgungsbedingt anerkannt worden:

1. Erlebnisreaktive verfolgungsbedingte Störung .....
2. Fibröse stationäre Lungentuberkulose .....
3. Wegen dieser Leiden und insbesondere wegen der außerdem als verfolgungsbedingt anerkannten Psoriasis hat der Kläger vorzeitig seine Berufstätigkeit als Kameramann beim österreichischen Fernsehen aufgeben müssen.

### III.

#### Zum Roman "Anders":

Im September 2003 erschien der Roman "Anders". Im so genannten Klappentext dieses Romans heißt es:

"Anders" ist, nach vier Jahren, der neue Roman von Hans-Joachim Schädlich. Es geht darin um die Identität des Individuums; ein besonderes Interesse des Autors gilt Menschen, die beim Wechsel politischer Herrschaftssysteme einen bewußten "Rollentausch" vollziehen.

Zwei pensionierte Meteorologen fordern sich gegenseitig heraus, "Fälle" zu recherchieren, einander Geschichten zu erzählen über Menschen, die sich anders darstellen, als sie sind, die hinter Masken leben. Oder über solche, die wirklich anders werden, die einen echten inneren Wandel vollzogen haben. Und über Menschen, die nur "anders" sind, als die "normale" Umgebung. Ihrer beider Freundin steht dem Unternehmen mit zwiespältigen Gefühlen gegenüber.

Dabei begegnen wir u. a. Konstantin von Tischendorf, dem Entdecker des Codex Sinaiticus, und Bogo, der als Professor nicht genug verdient und deshalb Putzmann wird. Oder Stefan Jerzy Zweig, dem Jungen, der als ein Musterbeispiel für den fleckenfreien DDR-Antifaschismus galt, seit Bruno Apitz "Nackt unter Wölfen" geschrieben und Frank Beyer das Buch für die DEFA verfilmt hat - das Ende einer Legende. Ein weiterer wichtiger Fall: die Laufbahn des Hans-Ernst Schneider alias Hans Schwerte unter den deutschen Germanisten vor und nach 1945 unter Mitwirkung des SS- und SD-Mannes Rössner, der es später bis zum Lektor Hannah Arendts brachte. Für das Satyrspiel sorgt Dschidschi ...".

Mit dem "Fall" des Klägers befasst sich der Roman "Anders" auf den Seiten 45, 46, 53-79, 84-93.

Nachdem es auf Seite 45, 46 zunächst heißt, dass die Geschichte des Romans von Bruno Apitz nicht stimme, weil der kleine Junge in Buchenwald seine Rettung nicht dem Versteck im Lager verdanke und weil nicht die Kommunisten, sondern die amerikanischen Truppen das Lager befreit hätten, wird ab Seite 53 bis Seite 79 der Bericht des Dr. Zacharias Zweig teilweise wörtlich ohne Fundstellenangabe wiedergegeben, soweit er die Einlieferung des Jungen in das Lager, seine Rettung vor dem Transport nach Auschwitz und die Befreiung durch die Amerikaner betrifft. Auf Seite 81 heißt es, dass die ostdeutschen Kommunisten Buchenwald dazu benutzt hätten, sich " eine fleckenfreie antifaschistische Heldenlegende zu stricken".

Auf die Frage der Romanperson "Awa", was das mit Jerzy Zweig zu tun habe, verweist der Ich-Erzähler auf einen Leserbrief des Klägers, welcher im April 2000 in der

Zeitung "Neues Deutschland" veröffentlicht worden ist. Der Kläger, der sich selbst an gar nichts erinnere, rede in diesem Brief "immer noch von der Selbstbefreiung des Lagers", er "bezichtige" den neuen Direktor der Gedenkstätte, der vehement gegen den Ort "unserer Erinnerung" auftrete und beklage, dass an der Effektenkammer die dort seit über 40 Jahren angebrachte Hinweistafel entfernt worden sei. Dann wird der Text der neu angebrachten Tafel zitiert und von der Romanperson "Awa" in wörtlicher Rede das Fazit gezogen:

"Wahrscheinlich kann Jerzy Zweig seine wahre Geschichte nicht gelten lassen: Dass er lebt, weil statt seiner der Zigeunerjunge Willi Blum ins Gas geschickt wurde".

Daran schließt sich die Erklärung des Ich-Erzählers an:

"Die ostdeutschen Kommunisten haben Jerzy Zweig seine wahre Geschichte gestohlen. Der Opfertausch bot ihnen die Story, aus der sie ihren Mythos gebastelt haben".

Auf Seite 88/89 des Romans "Anders" wird die Frage gestellt (und als "wahrscheinlich" verneint), ob der Kläger, als ihm im Jahre 1964 erstmals der nach dem Buch von Apitz gedrehte Film vorgeführt worden ist, die Schilderung seines Vaters kannte, welche dieser 1961 für die Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem verfasst habe.

Auf Seite 90 heißt es, dass der Bericht des Dr. Zacharias Zweig auf dessen Wunsch vom Kläger im Jahr 1987 "in einem kleinen Verlag in Frankfurt am Main, unter dem Titel "Mein Vater: Was machst Du hier ...?: Zwischen Buchenwald und Auschwitz. Der Bericht des Zacharias Zweig" veröffentlicht wurde.

Auf der letzten Seite des Romans heißt es unter "Quellen": "Als Quellen haben mir u. a. gedient Arbeiten von . (es folgen 39 Namen und zuletzt) Zacharias Zweig".

#### IV.

##### Zur Urheberrechtsverletzung:

Der Beklagte zu 1) hat in seinem Roman "Anders" weite Teile des vom Kläger veröffentlichten Buches übernommen und teilweise wörtlich abgeschrieben. Im wesentlichen hat er den Bericht des Dr. Zweig gekürzt. Soweit dort "wörtliche Rede" wiedergegeben ist, ist dies im Roman unverändert übernommen worden.

Die Zitate sind in keinem Fall kenntlich gemacht.

Eine Zustimmung zur Nachveröffentlichung haben die Beklagten beim Kläger nicht eingeholt. Der Kläger hätte einem Abdruck nicht zugestimmt, auch nicht in der vorliegenden Zitatweise.

Als Anlage wird das Buch "Mein Vater, was machst Du hier ...?" (Anlage 2) sowie der Roman "Anders" (Anlage 3) beigelegt.

Ein Vergleich der vom Beklagten zu 1) übernommenen Passagen mit dem Text der Vorlage ergibt, dass die vom Beklagten zu 1) vorgenommene Bearbeitung gem. § 23 Urhebergesetz der Einwilligung des Klägers bedurft hätte.

Im Roman "Anders" werden insbesondere die Ereignisse im Zusammenhang mit der Einlieferung des Klägers in das Lager Buchenwald, einer Erkrankung des Klägers, der Verhinderung des Transports nach Auschwitz und der Befreiung des Lagers geschildert.

Als Anlage 4 bzw. Anlage I wird eine Synopse vorgelegt, welche die Darstellung im Roman mit derjenigen im Bericht des Dr. Zweig gegenüberstellt. In Anlage I sind die betreffenden Passagen im Roman "Anders" unter Ziff.1 bis 27 markiert. In der Anlage 4 (der Bericht des Dr. Zacharias Zweig) sind die entsprechenden Passagen ebenfalls als lfde. Nr. I bis 27 kenntlich gemacht. Hierauf wird zur weiteren Sachdarstellung Bezug genommen.

Der Vergleich der Romandarstellung mit derjenigen des Berichts zeigt deutlich, dass der tatsächliche Geschehensablauf und die Chronologie der Ereignisse im wesentlichen übereinstimmt. Der Roman folgt auch der nüchternen und fast emotionslosen Sprache des Berichts.

Bemerkenswert ist, dass der Leser des Romans mit keinem Wort darüber informiert wird, dass der Ich-Erzähler des Romans den Text des Berichts überwiegend unverändert übernommen hat. Die Zitate sind, wie bereits erwähnt, nicht kenntlich gemacht. Die Erwähnung des Namens Zacharias Zweig unter "Quellen" ist unzureichend. Denn hieraus wird dem Leser nicht vermittelt, dass wesentliche Passagen des Romans keine eigene geistige Leistung des Autors darstellen. Das gleiche gilt für den Hinweis auf die Vorveröffentlichung. Auch hier wird dem Leser, auf dessen Eindruck es allein ankommt, verschwiegen, dass im Roman "Anders" wesentliche Passagen des Berichts des Dr. Zweig übernommen worden sind.

Wegen des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz stehen dem Kläger Unterlassungs- und Auskunftsansprüche zu, die mit dem Klageantrag zu 1) und 3) geltend gemacht werden.

Der Beklagte zu 1) hat dadurch, dass er ohne Zustimmung des Klägers wesentliche Passagen des von diesem veröffentlichten Bericht in seinem Roman übernommen hat, ohne dies in der gebotenen Weise kenntlich zu machen, gegen die ihm obliegenden schriftstellerischen und journalistischen Sorgfaltspflichten verstoßen.

## V.

### Zur Persönlichkeitsverletzung:

Folgt man den programmatischen Ausführungen im sogenannten Klappentext des Romanes, soll der Kläger in mehrfacher Weise den Fall eines Rollentausches oder eines Lebens hinter einer Maske dokumentieren:

Der Apitz-Roman ist "anders" als die im Bericht des Dr. Zacharias Zweig geschilderte Realität. Die ostdeutschen Kommunisten haben Buchenwald dazu benutzt, sich der Wahrheit zuwider eine antifaschistische Heldenlegende zu stricken. Der Kläger soll noch im Jahre 2000 seine wahre Geschichte nicht gelten lassen.

1.

Die Charakterisierung einer Person als einen Menschen, der nach einem Wechsel politischer Herrschaftssysteme einen bewußten Rollentausch vollzieht und hinter einer Maske lebt, ist nach allgemeinen Verständnis abwertend und herabsetzend. Solche Menschen sind unehrlich, sie täuschen ihre Mitmenschen über ihre wahre Identität, Gesinnung oder Geschichte. Sie haben einen schlechten Charakter. Sie hängen ihren Mantel nach dem Wind oder sind als "Wendehäse" oder als Hochstapler zu bezeichnen. Ihr Anderssein stellt sich als Makel und negative Eigenschaft dar.

All dies ist offenkundig und wird nur vorsorglich unter Beweis gestellt durch Sachverständigengutachten.

Gegenstand des Romans "Anders" sind ausschließlich Menschen mit diesen negativen Eigenschaften. Ein - denkbarer - Fall der positiven Andersartigkeit wird nicht erwähnt.

2.

Der Kläger ist tief betroffen und empört darüber, dass ausgerechnet seine Person in dem Roman als Fall eines Rollen-Tauschs und eines entlarvten Maskenträgers charakterisiert wird. Der Kläger wird durch die Art und Weise der Darstellung in dem Roman diffamiert und in seiner Ehre verletzt.

a)

Strafrechtlich liegt der Fall der üblen Nachrede gem. § 186 StGB vor mit der zivilrechtlichen Folge, dass die Beklagten die Richtigkeit der vorgenannten Behauptungen beweisen müssen.

Der Kläger ist davon überzeugt, dass er als Verfolgter und Opfer des verbrecherischen Nazi-Regimes den Beklagten keine Rechenschaft über sein Verfolgungsschicksal schuldet. Der Kläger fühlt sich jedoch von der Darstellung im Roman "Anders" persönlich angegriffen. Deshalb begnügt sich der Kläger nicht damit, die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten, er, der Kläger, lasse seine wahre Geschichte nicht gelten, zu bestreiten. Durch die nachfolgenden Ausführungen wird der Kläger vielmehr in aller Eindeutigkeit darlegen und beweisen, dass die Behauptung der Beklagten, er, der Kläger lasse seine eigene Geschichte nicht gelten, nicht nur falsch, sondern darüber hinaus gehässig und verleumderisch ist.

Denn es ist eine Tatsache, dass das schreckliche und tragische Verfolgungsschicksal den Kläger ein Leben lang begleitet hat. Dieses Schicksal hat den Kläger krank gemacht. Das ist nach einer umfassenden medizinischen Begutachtung des Klägers im BEG-Verfahren festgestellt worden. Der Kläger würde diese schrecklichen Geschehnisse nur zu gerne vergessen und nicht gelten lassen. Er kann dies aber nicht. Er hat zwar an die Ereignisse in der KZ-Zeit nur eine schemenhafte Erinnerung. Unauslöschlich im Gedächtnis des Klägers erhalten sind jedoch die Erinnerungen an die in der KZ-Zeit erlebten Ängste, welche das Leben des Klägers seitdem begleiten und quälen.

Die Beklagten betreiben mit ihrer Behauptung, der Kläger lasse sein Verfolgsschicksal nicht gelten, ganz bewusst eine Sachverhaltsverfälschung. Der Kläger selbst war es doch, welcher schon im Jahre 1987 durch die Veröffentlichung des Berichtes seines Vaters aus dem Jahre 1961 eindrucksvoll dokumentiert hat, dass ihm alles daran liegt, sein eigenes Schicksal wahrheitsgemäß aufzuklären und hierüber die Öffentlichkeit zu informieren. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger lasse seine Geschichte nicht gelten, wird durch die Veröffentlichung dieses Berichtes eindrucksvoll widerlegt.

Die Beklagten stellen die Dinge auf den Kopf, wenn sie auf der einen Seite behaupten, der Kläger lasse seine Geschichte nicht gelten, auf der anderen jedoch aus der „Nachveröffentlichung“ dieses Berichtes in dem Roman "Anders" Kapital schlagen wollen.

Hinzu kommt folgendes: Der Kläger hat auch in der Zeit nach der Veröffentlichung des Berichtes seines Vaters jede sich ihm bietende Gelegenheit dazu benutzt, die Öffentlichkeit über sein Verfolgungsschicksal zu informieren. Das gilt insbesondere und gerade auch für diejenigen Umstände, von welchen die Beklagten meinen, diese als vermeintliche Sensation "enthüllen" und vermarkten zu müssen, nämlich die Ereignisse im Zusammenhang mit der Transportliste vom 25/26.09.1944. Diese Umstände waren schon im Detail in dem im Jahre 1991 erschienen Buch "Wir brauchen kein Denkmal" von Hermann G. Abmayr dargestellt gewesen. Gegenstand dieses Buches ist die Biographie über Willi Bleicher, des späteren Bezirksleiter der IG Metall in Stuttgart, (vgl. hierzu Seite 86 des Romans "Anders").

Besondere Publizität erfuhr diese Transportliste dadurch, dass sie von dem neuen Leiter der Gedenkstätte Buchenwald in dieser Anfang der 90. Jahre ausgestellt worden ist. Hierüber wurde wiederholt — vor allem in Zeitungen in den neuen Bundesländern — berichtet.

Der Kläger wurde mehrfach interviewt. Das Fernsehen des MDR plante eine umfangreiche Dokumentation auf der Grundlage des Berichtes des Dr. Zacharias. In diesem

Film sollten unter anderem auch die Umstände im Zusammenhang mit der Transportliste dargestellt werden.

Beweis: Zeugnis des zuständigen Redakteurs beim MDR-Fernsehen, Studio Erfurt.

Die Realisierung dieses Filmprojekts scheiterte indes.

Im Jahre 1999 (und zwar am 11.11., dem Jahrestag der "Reichskristallnacht") fand im Volkstheater in Wien eine Veranstaltung statt, an welcher die jüngsten noch lebenden ehemaligen Häftlinge des KZ-Buchenwalds über ihr Verfolgungsschicksal vor vielen 100 Zuhörern berichteten. Einer dieser Häftlinge war der Kläger, der ausführlich auch die Ereignisse anlässlich der Transportliste geschildert hat. Ein weiterer Teilnehmer war Karl Stojka, dessen Namen ebenfalls auf der Liste erscheint und dort durchgestrichen ist. Als Ersatz ist der Name Schubert, W. aufgeführt. Stojka, der im Jahre 2003 in Wien verstorben ist, wusste anscheinend hiervon nichts. Jedenfalls werden diese Umstände in seinem Buch "Auf der ganzen Welt zuhause" nicht erwähnt.

Im Jahre 2000 trat der SPIEGEL - Redakteur Dr. Hans Michael Klodt an den Kläger mit der Bitte um ein Interview heran. Dr. Klodt reiste eigens nach Wien zum Kläger und nahm zwei Tage lang ein umfangreiches Interview auf Tonband auf, in welchem der Kläger ausführlich zu der von Dr. Knigge in der Gedenkausstellung gezeigten Transportliste Stellung genommen hat. Das Interview ist jedoch nicht erschienen.

Beweis: Zeugnis des Spiegel-Redakteurs Dr. Hans Michael Kloth.

Damit noch nicht genug:

Der Kläger, der nach der Darstellung der Beklagten seine eigene Geschichte nicht wahrhaben will, hat das von ihm erlebte Verfolgungsschicksal zum Gegenstand eines weiteren Buches gemacht, welches in diesem Jahr unter dem Titel "Tränen allein genügen nicht" im Eigenverlag erschienen ist. In diesem Buch ist erneut der Bericht des Dr. Zacharias Zweig veröffentlicht. Dieser Bericht ist durch zahlreiche Fotos und andere Dokumente ergänzt. An den Bericht schließt sich ein vom Kläger selbst verfasster "Epilog" an, in welchem sich der Kläger ausführlich auch mit den Ereignissen der Veröffentlichung der Transportliste vom 25. September 1944 durch Herrn Dr. Knigge und auch mit dem vorliegenden Roman "Anders" auseinandersetzt. Die Trägerin des Nobelpreises für Literatur Elfriede Jelinek hat zum Buch des Klägers ein eindrucksvolles und lesenswertes Nachwort verfasst.

Der Kläger hatte mit dem Buchprojekt schon viele Jahre vor Erscheinen des Romans "Anders" begonnen. Nach dem Erscheinen des Romans "Anders" hat der Kläger in seinem Buch auch zu diesem Roman Stellung genommen.

All diese Umstände müssen dem Beklagten zu 1) vor dem Verfassen seines Romans aufgrund der von ihm durchgeführten Recherchen bekannt gewesen sein. Warum er diese Umstände verschweigt, ist nicht nachvollziehbar.

Der Beklagte zu 1) begnügt sich vielmehr allein damit, zum Nachweis der angeblichen "Andersartigkeit" des Klägers einen Leserbrief des Klägers zu zitieren, welcher in der Zeitung "Neues Deutschland" vom 19. April 2000 veröffentlicht worden ist. Der Leserbrief ist auf Seite 92 des Romans jedoch nur unvollständig und sinnentstellend wiedergegeben.

Eine Kopie des vollständigen Leserbriefs wird als Anlage 5 beigelegt.

Weshalb dieser Brief die Schlussfolgerung rechtfertigen soll, der Kläger lasse seine wahre Geschichte in Bezug auf den "Opfertausch" nicht gelten, ist nicht nachvollziehbar. Der vom Beklagten zu 1) so genannte "Opfertausch" ist überhaupt nicht Gegenstand dieses Briefes (!) .

Gegenstand des Briefes ist allein die Kritik des Klägers gegenüber dem neuen Leiter der Gedenkstätte Buchenwald, Herrn Dr. Knigge. Kritisiert wird in dem Brief, dass

dieser neue Leiter es für richtig gehalten hat, seine eigene Person an die Spitze des Gedenkzuges zu stellen, welcher ehemalige Häftlinge des Lagers Buchenwald am Jahrestag der Befreiung im Lager veranstaltet haben. Diese Kritik ist objektiv berechtigt. Das Verhalten des Dr. Knigge ist auch von vielen anderen ehemaligen Mithäftlingen als empörend empfunden worden.

Außerdem beklagt sich der Kläger in dem Brief darüber, dass die Gedenktafel an der Effektenkammer im Lager, auf welcher er früher namentlich erwähnt gewesen ist, abgerissen worden war. Auch hierüber waren nicht nur der Kläger, sondern auch viele Mithäftlinge empört. Denn die Namenslöschung gehört zu dem Schlimmsten, was einem Juden widerfahren kann, weil es der Löschung seines Lebens gleichkommt.

Die Tatsache, dass der Kläger in diesem Schreiben das Wort "Selbstbefreiung" gebraucht hat, ist ebenfalls völlig unverfänglich. Denn es ist eine Tatsache, dass die Häftlinge in Buchenwald bereits frei waren, bevor die Amerikaner kamen. Das ist im Bericht des Dr. Zacharias Zweig (Seite 90/ 91) zutreffend dargestellt worden und vom Beklagten zu 1) auf Seite 79 seines Romans - wieder einmal ohne Fundstellenangabe - übernommen worden. Im übrigen ist die Frage, ob eine Selbstbefreiung stattgefunden hat und was darunter zu verstehen ist, nicht Gegenstand des Leserbriefes.

Keineswegs kann dem Kläger vorgeworfen werden, er stelle sich dadurch anders dar, dass er vom KZ Buchenwald als den Ort "unserer Erinnerung" spricht. Selbstverständlich ist der Kläger zusammen mit den anderen, noch lebenden Häftlingen diesem Ort durch eine gemeinsame Erinnerung verbunden. Auf die Intensität der Erinnerung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Selbstverständlich kann sich der Kläger an Einzelheiten nicht erinnern, weil er damals ein vierjähriges Kind gewesen ist. Die Erinnerung an Buchenwald als Ort des Grauens und der Angst ist beim Kläger jedoch unauslöschlich verblieben.

Im übrigen ist zu dem Leserbrief noch anzumerken, dass es sich bei der in der Zeitung "Neues Deutschland" veröffentlichten Fassung um eine redaktionelle Bearbeitung handelt, die vom Kläger nicht autorisiert worden ist. Das Original dieses Briefes hat der Kläger nicht aufbewahrt. Der Kläger erinnert sich jedoch genau, dass die veröffentlichte Fassung sich vom Original wesentlich unterscheidet.

Beweis: Zeugnis des zuständigen Redakteurs der Zeitung "Neues Deutschland".

Die Übereinstimmung des im Roman zitierten Textes mit dem Original wird daher bestritten. Insbesondere erinnert sich der Kläger nicht daran, das Wort "Selbstbefreiung" in der vorliegenden Weise gebraucht zu haben.

b)

Es wird nicht übersehen, dass der Ich-Autor des Romans sich ersichtlich der Schwäche seiner Argumente bewußt gewesen ist und deswegen seine Feststellung, der Kläger könne seine wahre Geschichte nicht gelten lassen, durch das Wort "wahrscheinlich" eingeschränkt hat. Möglicherweise ist dies erst auf Veranlassung des Lektorats oder der Rechtsabteilung der Beklagten zu 2) geschehen, um eine juristisch angreifbare Tatsachenfeststellung als Meinungsäußerung zu verkleiden.

Entscheidend ist aber, ob auch der Leser des Romans diese Feststellung lediglich als Vermutung des Ich-Autors zur Kenntnis nimmt oder nicht. Auch der kritische Leser wird sich indessen der raffinierten "Beweisführung" des Ich-Erzählers nicht entziehen können, der unter Bezugnahme auf den Leserbrief und den Austausch des Hinweisschildes zu dem Fazit gelangt, der Kläger lasse die historische Wahrheit nicht gelten, obwohl sie ihm bekannt ist.

Nicht nur die Leser, sondern sogar die meisten Rezensenten des Romans haben die den Kläger betreffenden Passagen genau so verstanden wie der Kläger selbst, näm-



lich nicht als bloße Vermutung oder Meinungsäußerung, sondern vielmehr als die Behauptung einer feststehenden und erwiesenen Tatsache:

So schreibt z.B. Andreas Platthau in der FAZ unter dem Untertitel "Geschönte Lebensläufe" unter namentlicher Bezugnahme auf den Kläger:

"... das Pikante ist, dass er sich dann, obwohl sein Vater die wahren Geschehnisse berichtet hatte, die falsche Version zu eigen machte ...".

Ulrich Weinzirl meint in "Die Welt" vom 09.04.2005:

"... die Preisfrage lautet nun: wer trägt Schuld am Tod des Zigeunerjungen? Der vierjährige Stefan Jerzy Zweig, wie im Buch implizit angedeutet und von fast sämtlichen Rezensenten des Bandes bekräftigt wird? ...".

In einer im Deutschlandfunk am 12.11.2003 gesendeten Buchbesprechung von Heinz-Ludwig Arnold unter dem Titel "Abgründe" wird der Kläger namentlich erwähnt, sodann heißt es:

"... und mit einem Jungen, der zum Maskottchen einer verlogenen Gloriole wurde und der, nachdem er später als Kameramann in der DDR lebte, nicht an die eigene Geschichte, sondern an die verlogene Legende glaubte, auch noch als es die DDR nicht mehr gab ...".

Helmut Böttiger schreibt in der "Zeit" vom 09.10.2003:

"... eine makabere Pointe kommt noch nach: DDR-Journalisten nahmen Anfang der 60er Jahre Kontakt zu Jerzy Zweig auf, und dieser, ohne Kenntnis des Berichts seines Vaters, glaubt der offiziellen DDR-Version sofort. Dass statt seiner der Zigeunerjunge Willi Blum ins Gas geschickt wurde, wollte er wohl nicht gelten lassen: Bruno Apitz Roman hat Jerzy Zweig seine Geschichte gestohlen".

Jenny Clemens schreibt in "literaturkritik.de." vom 12.12.2003:

"Selbst Zweig glaubte an die Legende von sich als "Buchenwald-Kind"."

Matthias Schreiber schreibt im "SPIEGEL" unter der Überschrift "Deutsche Masken":

"Mehr oder weniger prominente Menschen aus Deutschland, die es auf diese vertrackte Weise den Lurchen und Kriechtieren gleichtaten, sind das Personal in Hans-Joachim Schädlichs neuem Roman "Anders"

und erwähnt namentlich Stefan Jerzy Zweig.

Die vollständigen Rezensionen sind als Anlage 6 beigefügt.

Dass sogar Kritiker und Rezensenten die Darstellung des Klägers in dem Roman "Anders" in gleicher Weise verstehen wie dieser selbst, beruht sicherlich nicht auf Zufall, sondern beweist, dass auch diese Opfer der raffiniert-wahrheitswidrigen Darstellung des Autors geworden sind. Ganz offensichtlich hat der Beklagte zu 1) , bei dem es sich um einen routinierten Romancier handelt, entweder diese Täuschung beabsichtigt und erreicht oder zumindest billigend in Kauf genommen.

Der Leser versteht die in eine Vermutung gekleidete Tatsachenbehauptung als Resümee und Fazit des Berichts über den Kläger im Roman: Der Autor und Ich-Erzähler fasst seine Recherchen in Bezug auf die Person des Klägers dahingehend zusammen, dass dieser seine eigene Geschichte verleugnet.

### 3.

Die Schwere der Persönlichkeitsverletzung ergibt sich auch daraus, dass der "Fall" des Klägers als Opfer der Nazi-Verfolgung gleichgesetzt wird mit der Darstellung von Fällen, welche Nazi-Verbrecher und Nazi-Täter betreffen. Als jüdischer Verfolgter wird der Kläger mit widerlichen Nazi-Schergen in einen Topf geworfen. Dies gilt nicht nur für den im Roman dargestellten Fall der Laufbahn des Hans Schwerte, sondern

auch für die Darstellung der Fälle Gerdemer, Junker, Thiessen, Hartke, Klare, Melzheimer, Kerteßjaer u.a., vgl. Seite 177 ff. Der vom Autor in Bezug auf den Kläger gewählte Begriff des "Opfertauschs" (Seite 93) enthält hierdurch eine Doppelbedeutung, welche der Kläger als rassistisch und antisemitisch verstehen muss.

Man muss in diesem Zusammenhang sehen, dass die Beleidigung ein Naziopfer und einen Naziverfolgten trifft, der noch heute ganz erheblich unter den Folgen der schrecklichen Erlebnisse leidet, welche er zunächst im Ghetto Krakau, dann in den Konzentrationslagern Biezanow, Plaszow, Skarzysko-Kamienna und schließlich in Buchenwald durchlitten hat.

Da der Roman auf umfangreichen Recherchen des Autors bzw. Ich-Erzählers beruht, darf unterstellt werden, dass diese Lebensumstände dem Autor und Verlag bekannt gewesen sind.

Die Person des Klägers wird dermaßen mit dem tragischen Geschehen in Buchenwald verknüpft, dass sich der Kläger dem Vorwurf ausgesetzt sieht, den Tod eines Menschen, nämlich des Willi Blum verursacht zu haben, obwohl der Kläger damals noch nicht einmal 4 Jahre alt und selbst Opfer der Nazi-Verfolgung gewesen ist.

4.

Hinzu kommt, dass der Kläger in dem Roman als einzige Person namentlich genannt ist. Zwar werden in dem Roman auch andere Fälle namentlich erwähnt. Diese Namensträger sind jedoch verstorben. Der Kläger ist der einzige lebende Zeitgenosse, dessen Namen erwähnt wird. Außerdem wird sogar offengelegt, dass er in Österreich lebt (Seite 90).

Die Namensnennung und Adressenangabe ist ersichtlich nur erfolgt, um den Kläger an den Pranger stellen zu können.

5.

Die Persönlichkeitsverletzung ist sowohl vom Verlag als auch vom Autor in schuldhafter Weise zu vertreten. Es liegt bedingter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, in jedem Fall eine schwere Persönlichkeitsverletzung:

Das schwere Verschulden besteht darin, dass ein angesehener Autor wie Hans-Joachim Schädlich und ein ebenso angesehener Verlag wie der Rowohlt-Verlag durch die Veröffentlichung des Buches in grober Weise gegen die ihnen obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten verstoßen haben.

Sie haben es nicht nur unterlassen, die Zustimmung des Klägers zum Nachdruck des von diesem veröffentlichten Berichts seines Vaters einzuholen. Darüber hinaus haben sie es unterlassen, dem Kläger vor der Veröffentlichung des Buches "rechtliches und tatsächliches Gehör" zu gewähren.

Wäre der Kläger pflichtgemäß vor der Veröffentlichung angehört worden, hätte er dieser nicht zugestimmt. Insbesondere hätte er Gelegenheit gehabt, dem Autor unmissverständlich darzulegen, dass dessen These, er, der Kläger, lasse seine wahre Geschichte nicht gelten, frei erfunden und falsch ist.

Der Beklagte zu 1) hat offensichtlich den Kläger nur deswegen nicht vor der Veröffentlichung befragt, weil er damit rechnete, dass er Antworten erhalten werde, welche nicht in das Konzept seines Romans passten. Der Beklagte zu 1) wollte sich Handlungsfreiheit bewahren, um den Kläger als "Fall" brandmarken zu können.

Die Beklagten müssen sich fragen lassen, weshalb sie noch nicht einmal den Versuch unternommen haben, "vor der Veröffentlichung des Romans "Anders" zum Kläger Kontakt aufzunehmen. Die Beklagten kannten doch seine Adresse in Wien und seine Telefonnummer. Zumindest hätten sie diese Daten z.B. von Herrn Dr. Knigge und anderen Personen, die im Roman als "Quellen" angegeben sind, in Erfahrung bringen können und müssen.

Wer wie die Beklagten einen Mitmenschen wie den Kläger bloßstellen und verleumden will, den trifft sogar eine gesteigerte Recherchepflicht. Hierüber haben sich die Beklagten bewusst hinweggesetzt.

Es ging den Beklagten nur darum, des eigenen finanziellen Vorteils wegen den "Fall" des Klägers dem Thema des Romans anzupassen. An der Aufklärung der historischen Wahrheit waren die Beklagten nicht interessiert.

Es ist geradezu als skandalös zu bezeichnen, dass die Beklagten den Kläger, ein beklagenswertes Opfer des Nazi-Terrors, erneut zum Opfer ihrer eigenen finanziellen Interessen gemacht haben. Der auf Seite 93 des Romans angesprochene "Opfer-tausch" fällt auf die Beklagten zurück.

Wenn die Beklagten an einer wahren und fairen Aufklärung des Verfolgungsschicksals des Klägers interessiert gewesen wären, hätte es doch nahe gelegen, sich mit den Tätern und nicht mit den Opfern zu befassen. Die so genannte Transportliste ist doch nicht von den politischen Mithäftlingen, insbesondere nicht von Willi Bleicher und Robert Siewert aufgestellt und geändert worden, sondern von den SS-Schergen, welche allein die Macht und Willkür hierzu besessen haben.

6.

Weil die Beklagten die ihnen obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt haben, können sie sich nicht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit oder der künstlerischen Freiheit rechtfertigen. Sie haben vielmehr diese Freiheit missbraucht und bewusst den Kläger herabgesetzt und diffamiert.

Dieses Ziel haben die Beklagten erreicht, wie die bereits vorgelegten Zitate aus den Rezensionen beweisen.

In diesem Zusammenhang ist erneut die Rezension aus dem "SPIEGEL" hervorzuheben, in welcher das Personal des Romans, also auch der Kläger, den "Lurchen und Kriechtieren" gleichgestellt wird.

Wenn es in dem Roman heißt, die Kommunisten hätten dem Kläger "seine wahre Geschichte gestohlen", so mag dies zutreffen. Letztlich fällt dieser Satz auf die Beklagten zurück:

Genauso wie die Kommunisten hat auch der Beklagte zu 1) die Geschichte des Klägers "gestohlen". Er hat sich nicht nur in rechtswidriger Weise den Bericht des Dr. Zacharias Zweig ohne Fundstellenangabe angeeignet, sondern aus diesem Bericht auch noch durch die Veröffentlichung als Roman Kapital geschlagen.

7.

Die Höhe des Schmerzensgeldes wird mit mindestens ----,-EUR beziffert. Im übrigen wird die Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Bei der Schmerzensgeldbemessung ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten durch den Roman "Anders" einen Juden beleidigt haben, der als vierjähriges Kind schlimmste nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen durchlitten hat, die ihn krank gemacht haben und an deren Folgen er heute noch leidet. Ohne vorherige Anhörung wird ihm der ebenso ungeheuerliche wie unberechtigte Vorwurf gemacht, er lasse sein wahres Verfolgungsschicksal nicht gelten und gehöre zu den im Roman geschilderten Menschen, die sich anders darstellen und hinter Masken leben. Für die falsche Darstellung anderer wird er selbst an den Pranger gestellt. Ein unschuldiges Naziopfer wird mit widerlichen Nazi-Tätern gleichgestellt.

VI .

Der Kläger hat die Beklagten mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum 30.10.2005 aufgefordert, die in den Klageanträgen genannten Ansprüche zu erfüllen. Die Beklagten haben dies abgelehnt.

4 Abschriften anbei

H. H. Hieronimi